

Geburtsanzeige

Rechtslage

Eine generelle Pflicht zur Beurkundung einer Geburt im Ausland besteht nicht.

Eine Geburt im Ausland kann jedoch auf Antrag bei dem zuständigen Standesamt beurkundet werden, wenn das Kind durch Abstammung, Einbürgerung oder Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Gleiches gilt, wenn der Betroffene Staatenloser, heimatloser Ausländer, anerkannter Asyl-berechtigter (jedoch nicht Asylbewerber) oder ausländischer Flüchtling mit entsprechendem Nachweis (Reiseausweis) ist. Die nachträgliche Beurkundung der Geburt von ausländischen Kindern ohne besonderen Status bei einem deutschen Standesamt ist nicht möglich.

Wichtige Information!

Obwohl keine Pflicht zur Beurkundung einer Auslandsgeburt besteht, wird eine Geburtsanzeige eindringlich empfohlen für

- im Ausland geborene Kinder,
- deren deutsche Eltern nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurden und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Diese erhalten nicht automatisch kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit, es sei denn, sie würden sonst staatenlos.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit tritt nur dann ein, wenn

- innerhalb eines Jahres nach Geburt des Kindes
- ein Antrag auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt wird.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Antrag innerhalb dieser Frist bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung eingeht (s. hierzu „Zuständigkeit“). Wird der Antrag fristgemäß gestellt, so erwirbt das Kind rückwirkend zum Zeitpunkt der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit.

Antragsberechtigung Antragsberechtigt sind die Eltern des Kindes, das Kind selbst, dessen Ehegatte, Lebenspartner oder Kinder. Der Antrag sollte vom Wohnsitzstandesamt oder - bei Auslandsaufenthalt - von der deutschen Botschaft aufgenommen werden. Die Geburtsanzeige sollte nach Möglichkeit von beiden Elternteilen unterschrieben werden.

Zuständigkeit

Zuständig für die Beurkundung der Geburt ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind oder (wenn das Kind nie in Deutschland wohnte) die antragstellende Person (in der Regel die Eltern) ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das minderjährige Kind teilt dabei den Wohnsitz seiner gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder seines allein sorgeberechtigten Elternteils. Sollte keiner dieser Fälle zutreffen, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Eine Zuständigkeit des Standesamts I in Berlin ist somit nur gegeben, wenn weder das Kind noch die antragstellende Person jemals (auch nicht als Kind) im Inland wohnhaft waren.

Die Geburtsanzeige kann bei Aufenthalt im Ausland bei der Botschaft abgegeben und von dort an das zuständige Standesamt weitergeleitet werden.

Erforderliche Unterlagen

Zum Termin sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- ausländische Geburtsurkunde des Kindes
- Reisepässe oder amtliche Ausweise der Eltern
- Geburtsurkunden der Eltern
- Einbürgerungsurkunde, wenn der deutsche Elternteil eingebürgert wurde
- Heiratsurkunde der Eltern (*falls zutreffend*)
- Bescheinigung über die Namensführung der Eltern: z.B. Namensbescheinigung des Standesamtes oder deutsche Heiratsurkunde (*falls zutreffend*)
- Nachweis über die Eheauflösung: z.B. rechtskräftiges Scheidungsurteil, Sterbeurkunde, rechtskräftiger Beschluss über die Todeserklärung des Ehemannes der Mutter (*falls zutreffend*)
- bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern ein Nachweis einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung, falls sich die deutsche Staatsangehörigkeit (nur) vom deutschen Vater ableitet
- Geburtsurkunden aller weiteren gemeinsamen Kinder der Eltern
- Meldebescheinigung oder Abmeldebescheinigung vom deutschen Wohnort (*falls zutreffend*)

Über die Notwendigkeit der Vorlage weiterer Unterlagen entscheidet das zuständige Standesamt.

Alle Unterlagen sind im Original mit zwei Kopien vorzulegen.

Alle Originale erhalten Sie beim Termin zurück. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen auch dann im Original (oder öffentlich beglaubigter Kopie) vorlegen müssen, wenn diese der Botschaft bereits im Rahmen eines anderen Verfahrens (z.B. Visumantrag) vorgelegt worden sind.

Grundsätzlich sind Übersetzungen fremdsprachiger Dokumente notwendig (nicht erforderlich bei internationalen Dokumenten). Wenn Sie keine Übersetzung vorlegen, wird die Geburtsanzeige dennoch an das Standesamt weitergeleitet. Das zuständige Standesamt kann jedoch eine Übersetzung nachfordern.

Verfahren

Bitte vereinbaren Sie unter Angabe der wesentlichen Daten unter

info@accra.diplo.de

einen Termin für die Aufnahme der Geburtsanzeige, sobald Sie alle Unterlagen vorlegen können.

In vielen Fällen ist eine Namensklärung erforderlich, damit das Kind im deutschen Rechtsbereich wirksam einen Geburtsnamen erhält (siehe hierzu separates Merkblatt). Sind beide Elternteile gemeinsam sorgeberechtigt, so ist die Namensklärung gemeinsam abzugeben. Kann der andere Elternteil für die Aufnahme der Erklärung nicht nach Ghana kommen, so kann eine gleichlautende Erklärung durch das in Deutschland örtlich zuständige Standesamt aufgenommen werden.

Gebühren

Die Gebühren für die Beurkundung der Geburt und die Ausstellung beantragter Geburtsurkunden werden je nach Bundesland festgesetzt und können daher unterschiedlich sein. Mit einem Betrag zwischen 70 – 120 Euro ist zu rechnen. Die Beurkundung erfolgt nach Vorkasse, die Antragsteller erhalten dafür nach Antragstellung eine entsprechende Benachrichtigung mit den erforderlichen Kontodaten. Die Gebühren für das Standesamt können nicht über die Botschaft eingezahlt werden, sondern müssen direkt beim Standesamt beglichen werden.

Die Botschaft erhebt Gebühren für die erforderlichen Beglaubigungen von Unterschriften und/oder Kopien. Bei Antragstellung fallen folgende Gebühren an, zahlbar in ghanaischer Landeswährung:

Amtshandlung	Gebühr
Beglaubigung von Fotokopien (bis zu 10 Seiten)	10,00 €
Beglaubigung der Unterschriften der <u>Sorgeberechtigten</u> für eine Geburtsanzeige mit Namensklärung	25,00 €
Beglaubigung der Unterschrift(en) des/der Antragsteller(s) für eine Geburtsanzeige ohne Namensklärung.	20,00 €

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.